

# **Satzung**

## **des Tanzclub Saxonia e.V. Dresden**

### **Grundsätze**

#### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tanzclub Saxonia e.V. Dresden". Er wurde am 4. Juni 1990 gegründet und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Der Verein ist mit Wirkung vom 17. September 1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Dieses Amtsgericht ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., des Kreissportbundes Dresden e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie des Sächsischen Behinderten- und Versehrten sportverbandes e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Zweck**

#### **§ 2**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, den Amateursport als sportliche Betätigung in entsprechenden Altersstufen zu pflegen und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anleitung zum Ausführen gymnastischer Bewegungen zur Musik und die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Breiten- und Leistungssport und die gemeinnützige Unterstützung und Durchführung von Sport-, Wettbewerbs- und anderen Veranstaltungen mit dem Ziel, den Amateurtanzsport zu fördern und für ihn zu werben.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

### **Gemeinnützigkeit**

#### **§ 3**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Das Vermögen des Vereins sowie andere dem Verein zur Verfügung stehende Gelder dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Spenden und Zuwendungen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

- (1) Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Sporttreibende und/oder Fördernde ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Sporttreibende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand be- und abberufen.

## § 5

- (1) Anträge zur Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Für Minderjährige ist eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand des Vereins durch schriftliche, eingeschriebene Mitteilung zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus vorliegen. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes herbeigeführt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ohne Antrag auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - seine Pflichten entsprechend der Satzung nicht erfüllt
  - in der Person des Mitgliedes Gründe liegen, die dem Zweck des Vereins in grober Art widersprechen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Mitgliedsausweis und alles ggf. verwaltete Eigentum des Vereins zu übergeben.

## Organe des Vereins

### § 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsjugendtag
- d) der Vereinsjugendausschuss

### § 8

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) In den Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Abrechnung und zur Beschlussfassung über den neuen Jahresarbeits- und Haushaltsplan zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat außerdem die Mitgliederbeiträge festzulegen und die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwarts vorzunehmen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
  - auf Beschluss des Vorstandes oder
  - wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bekannt zu geben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied zu bestätigen.

## § 9

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftwart
  - dem Sportwart und
  - dem Jugendwart.
- (2) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie werden mit Ausnahme des Jugendwartes von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Kooptierung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte, berichten der Mitglieder-Versammlung und unterbreiten ihr den Haushaltsplan. Sie sind weiterhin berechtigt und verpflichtet, alle Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte bzw. Verbindlichkeiten aller Art entsprechend ihrer Kompetenz einzugehen, die dem Anliegen des Vereins nutzen und den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (6) Der Verein wird juristisch jeweils durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei ist im Falle der Parität von Ja- und Nein-Stimmen die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten als Doppelstimme zu werten.

## § 10

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Weiteres regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vereinsjugendtag erfasst alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendwart und den Vereinsjugendausschuss.

## Finanzen und Revision

### § 11

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beitritts und erlischt erst am Tage des Austritts bzw. Ausschlusses.
- (3) Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung mehr als 3 Monate unbegründet nicht nach, kann es auf Beschluss des Vorstandes gemäß §6 (4) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 12

- (1) Das Vermögen des Vereins wird durch den Vorstand verwaltet. Individuelle Ansprüche der Mitglieder bestehen nicht.
- (2) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

- (3) Jedes Mitglied des Vereins, bei außerordentlichen Mitgliedern der gesetzliche Vertreter, haftet gegenüber dem Verein in voller Höhe für den materiellen Schaden, den es durch Verschulden seiner Person oder von ihm Beauftragter verursacht.

### **§ 13**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die im Laufe des Haushaltsjahres die Kasse des Vereins mehrfach zu prüfen haben. Sie prüfen außerdem den Jahresabschluss und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

#### **§ 14**

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind die
- a) Turnier- und Sportordnungen
  - b) Jugendordnung
  - c) Schiedsordnung
- in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die vorstehend genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **Änderungen und Auflösung**

#### **§ 15**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Änderungen der Satzung vorschlagen. Den Beschluss über eine Änderung der Satzung muss die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschließen.
- (2) Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ggf. ist die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder schriftlich einzuholen.

#### **§ 16**

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einem anderen Verein zusammenschließen oder als bestehender Verein auflösen.

#### **§ 17**

Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein verbleibt das Vermögen im gemeinsamen Verein. Nur bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.